

Inhalt

1	Gefährdungen beurteilen	2
1.1	Verantwortung und Mitwirkung	2
1.2	Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes	3
1.3	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	3
	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	3
	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	4
	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	4
	Schritt 4: Schutzmaßnahmen festlegen	4
	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	5
	Schritt 6: Wirksamkeit überprüfen	5
	Schritt 7: Dokumentieren und fortschreiben	5
2	Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten im Etikettendruck, Einleitung	7
3	Gefährdungsbeurteilung Etikettendruck, Checkliste	8

1 Gefährdungen beurteilen

Gefährdungen zu beurteilen, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbunden sind, und daraus Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten ist eine Kernforderung des Arbeitsschutzgesetzes an die Unternehmensleitung. Sie gilt für Unternehmen aus dem Handwerk, der Industrie und dem Dienstleistungsbereich gleichermaßen. Auf das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen, wie z. B. Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, konkretisieren die Anforderungen an Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzmaßnahmen. So soll gewährleistet werden, dass sich die betriebspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen an der tatsächlichen Gefährdungslage im Betrieb orientieren.

Mit ihrem präventiven Ansatz bildet die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich menschengerechter Gestaltung der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Hilfsmittel, um Ursachen für Störungen der Arbeit zu verringern. Sie hilft zu entscheiden, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung unterstützen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Betrieb. Informationen über die Beurteilungsergebnisse tragen zu Motivation sowie sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten der Beschäftigten bei.

1.1 Verantwortung und Mitwirkung

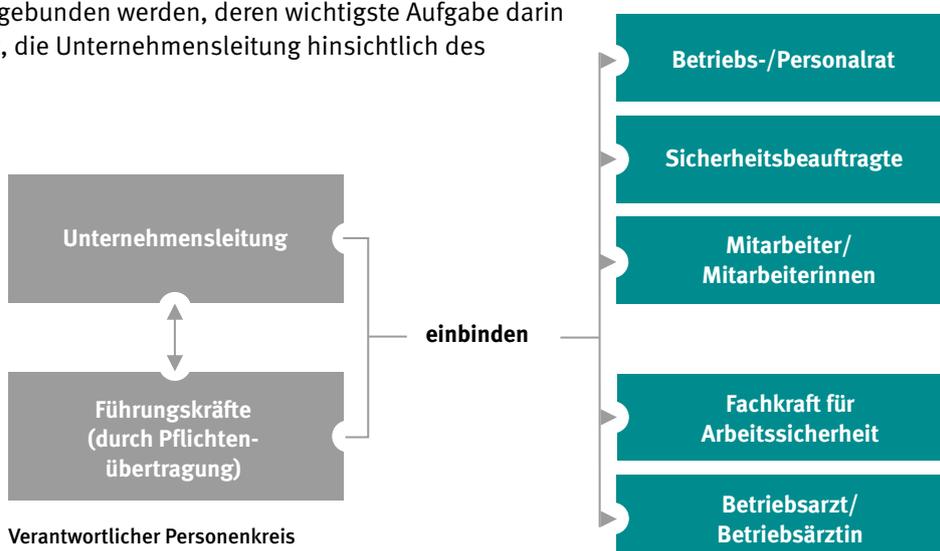
Das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung ist Aufgabe der Unternehmensleitung.

Im Rahmen der Übertragung von Unternehmerpflichten kann sie diese Aufgabe an Führungskräfte delegieren. Dies ist sinnvoll, wenn die Unternehmensleitung selbst die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen wegen unterschiedlicher Arbeitsbereiche oder der Betriebsgröße nur schwer oder ungenügend einschätzen kann. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung bleibt daneben bestehen.

Die verantwortlichen Führungskräfte können und sollen sich unterstützen lassen. So sollten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt eingebunden werden, deren wichtigste Aufgabe darin besteht, die Unternehmensleitung hinsichtlich des

Arbeitsschutzes zu beraten und zu unterstützen. Auch die praktischen Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Arbeitsplätzen sind wertvolle Informationsquellen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Die Mitwirkung der Beschäftigten ist eine wesentliche Voraussetzung, um Gefährdungen zu erkennen, realistisch zu beurteilen sowie um effektive Schutzmaßnahmen festzulegen, die von den Mitarbeitenden akzeptiert und unterstützt werden.

Darüber hinaus kann die Unternehmensleitung die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ganz oder teilweise externen fachkundigen Personen oder Institutionen übertragen.



1.2 Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

Auch organisatorische Mängel können zu Gefährdungen und Belastungen führen.

Daher hat die Unternehmensleitung das Unternehmen so zu strukturieren und zu organisieren, dass alle Vorgesetzten und jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin genau wissen, für welche Arbeitsschutzmaßnahmen sie verantwortlich sind und welche Befugnisse und Zuständigkeiten sie haben.

Dies setzt voraus, dass alle die betriebliche Organisationsstruktur zum Arbeitsschutz kennen und über die zugehörigen Regelungen informiert sind. Durch eine funktionierende

Arbeitsschutzorganisation werden wichtige Daten und organisatorische Regelungen festgehalten, mit denen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen entsprochen wird.

Die Vorgesetzten, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der Unternehmensleitung für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind.

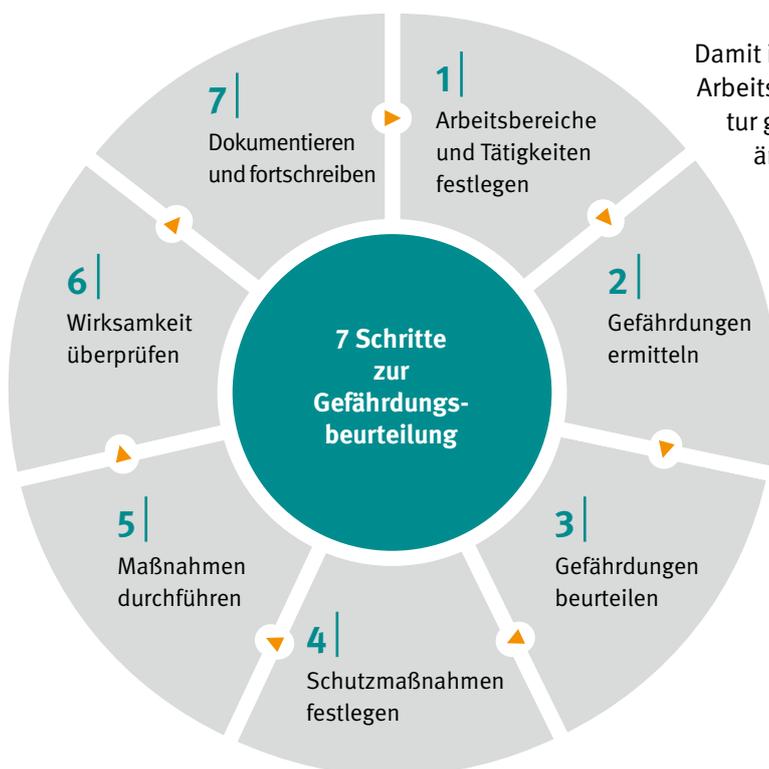
1.3 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe, wie z. B. War-

tung, Instandhaltung oder Reparatur. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist zu überprüfen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ist zu dokumentieren. Weiterhin sind Gefährdungsbeurteilungen nach betrieblichen Veränderungen oder Umstrukturierungsmaßnahmen zu aktualisieren.

Damit ist eine Gefährdungsbeurteilung kein einmaliger Arbeitsprozess. Vielmehr muss eine Organisationsstruktur geschaffen werden, durch die betriebsbedingte Veränderungen erfasst werden, die Einfluss auf den Arbeitsschutz und die Gefährdungsbeurteilung haben.



Handlungsschritte einer Gefährdungsbeurteilung

Schritt 1:

Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Damit eine sinnvolle und effiziente Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen stattfinden kann, muss entsprechend der Betriebsstruktur ein Konzept erstellt werden, mit dem alle Beschäftigten bzw. alle Tätigkeiten erfasst werden. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (§ 5 Abs.2 ArbSchG).

Im Folgenden werden Möglichkeiten der Erfassung aller Beschäftigten bzw. Tätigkeiten aufgezeigt.

- **Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung ist ratsam, wenn ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin einen festen Arbeitsplatz nutzt oder ein Arbeitsplatz von mehreren Beschäftigten genutzt wird und diese gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Beispielsweise können Arbeitsplätze im Druckbereich, Büroarbeitsplätze, Weiterverarbeitungsarbeitsplätze oder Arbeitsplätze in der Werkstatt arbeitsplatzbezogen beurteilt werden. Hier werden die Gefährdungen beurteilt, die an diesem Arbeitsplatz bestehen bzw. von den benutzten Arbeitsmitteln an diesem Arbeitsplatz ausgehen. Bei der Beurteilung sind alle Betriebszustände der Arbeitsmittel, u. a. Probetrieb, Einrichten, Wartung und Pflege, Instandsetzung, zu betrachten.

- **Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Die Beurteilung der Gefährdungen bezieht sich auf einen Bereich mit mehreren Arbeitsplätzen, z. B. eine Werkstatt. Die hier Beschäftigten können einer Reihe von Gefährdungen ausgesetzt sein, die übergreifend für diesen Bereich betrachtet und bei der arbeitsplatz- oder personenbezogenen Beurteilung nicht mehr aufgeführt werden. Dies kann z. B. für Lärm, Beleuchtung, Klima oder Verkehrswege gelten.

- **Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Hierbei wird die Gefährdung von Personen beurteilt, die Tätigkeiten an verschiedenen Einsatzorten nachgehen oder in verschiedenen Arbeitsbereichen tätig werden. Beispiele: Beschäftigte im Außendienst, Instandhaltungspersonal, Reinigungspersonal, Elektroinstallateure, Servicetechniker und Servicetechnikerinnen.

- **Personenbezogene Beurteilung**

Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung ist bei besonderen Anforderungen an den Arbeitsplatz oder die Arbeitsumgebung notwendig, z. B. wenn besonders schutzbedürftige Beschäftigte (Menschen mit Behinderungen, werdende oder stillende Mütter, Jugendliche) betroffen sind.

Schritt 2:

Gefährdungen ermitteln

Eine Gefährdung ist die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Aussagen über Ausmaß oder Eintritts-

wahrscheinlichkeit. Wie sich aus der Gefährdung Arbeitsschutzmaßnahmen ableiten lassen, wird in Schritt 4 beschrieben.

Schritt 3:

Gefährdungen beurteilen

In den meisten Fällen können zur Beurteilung Vorgaben aus Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regelwerken herangezogen werden. (Beispiel: Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe und Lärm). Hier wurde das Risiko durch Experten und Arbeitswissenschaftler beurteilt und es ist keine weitere Risikoeinschätzung erforderlich (Grenzwert eingehalten: ja/nein). Nur wenn solche Vorgaben nicht existieren oder wenn vom Technischen Regelwerk abgewichen werden soll, sind individuelle Risikoeinschätzungen notwendig. Hierbei schätzt man das Risiko ein, das sich aus dem vorhersehbaren Schadensausmaß und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit zusammensetzt.

Die Fragen lauten also: Wie wahrscheinlich ist es z. B., dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert oder eine Erkrankung entsteht? Wie gravierend wären die Folgen?

Das Risiko einer Gefährdung wächst folglich mit dem möglichen Schadensausmaß und der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens.

Schritt 4:

Schutzmaßnahmen festlegen

Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung sind Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen. Hierbei sind der Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Für die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen gilt folgende Rangfolge:

1. **Gefahrenquelle beseitigen:** Die wirksamste Maßnahme besteht darin, die Gefahrenquelle oder die Ursache einer Belastung zu beseitigen, indem auf ein ungefährliches Arbeitsverfahren umgestellt wird oder ein gefährlicher Stoff durch einen ungefährlichen Stoff ausgetauscht wird.
2. **Sicherheitstechnische Maßnahmen:** Kann die Gefahrenquelle nicht beseitigt werden, ist als nächstes zu prüfen, ob bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärft werden können.

Beispiel: Räumliche Trennung von Mensch und Gefahrenquelle durch Absperrungen, Umwehungen, Verdeckungen und Verkleidungen an Maschinen.

3. Organisatorische Maßnahmen:

Beispiel: Aufenthalt im Gefahrenbereich beschränken oder verbieten.

4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung:

Beispiel: Tragen von Gehörschutz an lauten Maschinen.

5. Verhaltensbezogene Maßnahmen:

Beispiel: Unterweisung.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte haben oft einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl der Schutzmaßnahmen. Dabei wird nicht bedacht, dass eine scheinbar teure Investition sich langfristig als wirtschaftlich günstiger herausstellen kann, wenn Unfälle, Berufskrankheiten und Krankenstand der Beschäftigten in die Berechnung einbezogen werden.

Schritt 5:

Maßnahmen durchführen

Mit der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen müssen geeignete Personen beauftragt werden. Diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen müssen ausreichend Zeit, Ressourcen und Befugnisse zur Verfügung gestellt werden. Es ist sinnvoll, für die Durchführung von Maßnahmen verbindliche Termine zu vereinbaren und diese auch zu kontrollieren.

Schritt 6:

Wirksamkeit überprüfen

Wenn Arbeitsschutzmaßnahmen aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt wurden, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob diese Maßnahmen wirksam sind.

Schritt 7:

Dokumentieren und fortschreiben

Dokumentieren

Eine angemessene Dokumentation dient als Basis für die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Kommunikation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Darüber hinaus bietet sie der Unternehmensleitung Rechtssicherheit. Die Dokumentation zum Arbeitsschutz muss beinhalten (§ 6 ArbSchG):

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung (Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen)

- Unfälle im Betrieb, bei denen ein/-e Beschäftigte/-r getötet oder so verletzt wird, dass er bzw. sie stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird. Zweckmäßig ist es, alle Unfälle und Verletzungen zu erfassen, um Schwerpunkte von Gefährdungen zu erkennen.

Darüber hinaus fordern spezielle Regelungen differenzierte Dokumente, z. B. macht die TRGS 400 Vorgaben für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Zur Dokumentation können beitragen:

- Arbeitsbereichsanalysen nach der Gefahrstoffverordnung
- Messprotokolle (Gefahrstoffe, Lärm)
- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe und Maschinen
- Arbeitsanweisungen
- der Sicherheitsbericht nach der Störfallverordnung
- das Explosionsschutzdokument nach der Gefahrstoffverordnung
- Nachweise über die Durchführung von Prüfungen durch befähigte Personen oder zugelassene Überwachungsstellen
- Berichte über Betriebsbesichtigungen durch Technische Aufsichtsbeamte oder Beamte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung etc.

Letztlich dient die Dokumentation der Unternehmensleitung zum Nachweis, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Arbeitsschutzes nachgekommen zu sein.

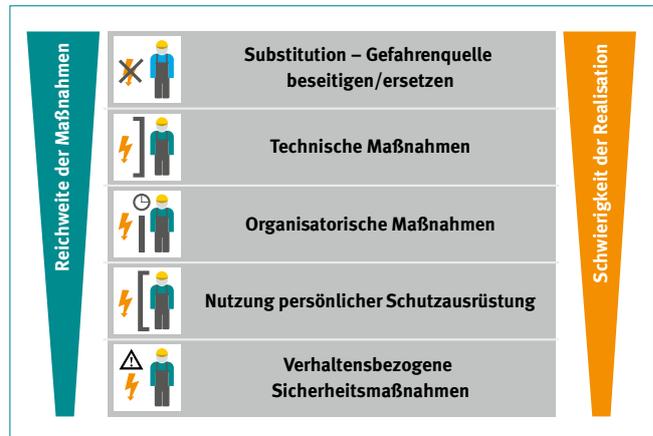
Fortschreiben

Die Zeitabstände zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen müssen anhand von Betriebsanleitungen, sicherheitstechnischen Regeln und Betriebserfahrungen festgelegt werden. Technische Schutzmaßnahmen aufgrund von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind allerdings mindestens jedes dritte Jahr zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 7 Abs. 7 GefStoffV). Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.

Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess, z. B. durch:

- Änderungen in der Betriebsorganisation
- Beschaffung neuer Arbeitsmittel oder -stoffe
- Umstrukturierung von Arbeits- oder Verkehrsbereichen
- Änderung von Arbeitsverfahren oder Tätigkeitsabläufen
- Änderung von Vorschriften und Gesetzen
- Verbesserung des Standes der Technik
- Auftreten von Unfällen, Beinahe-Unfällen, Berufskrankheiten oder Erhöhung des Krankenstandes.

In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.



Rangfolge der Schutzmaßnahmen (STOP-Prinzip:
Substitution – Technik – Organisation – Personal)



Hinweis

- ▶ Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess. In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.

2 Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten beim Etikettendruck, Einleitung

Die nachfolgende Checkliste soll insbesondere kleinen und mittleren Betrieben (KMU) eine Hilfe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sein. Jeweils für einen Gewerbszweig werden die typischen Gefährdungen aufgeführt. Sie ist wie ein Rundgang durch den Betrieb aufgebaut.

Bei ähnlichen Maschinen bzw. Arbeitsplätzen muss die Beurteilung natürlich nur einmal erfolgen. Bei Handlungsbedarf oder Mängeln sollte die entsprechende Maschine aber eindeutig identifizierbar vermerkt werden.

Eine Reihe von Überprüfungen erübrigt sich, wenn die eingesetzte Maschine GS-geprüft und ggf. auch emissionsgeprüft ist. Die gültigen Zertifikate können unter www.dguv.de, **webcode: d9614** recherchiert werden.

Bei festgestelltem Beratungsbedarf kann auf entsprechenden interne und externe Spezialisten sowie das Informationsangebot der BG ETEM-Website www.bgetem.de zurückgegriffen werden. Natürlich steht auch die für den Betrieb zuständige Technische Aufsichtsbeamte für Fragen zur Verfügung.

Sollten in der Liste einige im Betrieb vorhandene Arbeitsbereiche nicht berücksichtigt sein, so sollte die Liste betriebsspezifisch ergänzt werden.

Achtung: Die vorliegende Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung erfasst nicht den Bereich der psychischen Belastungen und Beanspruchungen.

Zu dem Thema sind eine Vielzahl von Informationen unter www.bgetem.de, **webcode: 13539659** zu finden. Hier wird auch auf die entsprechend angebotenen Medien zum Thema „psychische Belastungen und Beanspruchungen“ verwiesen.

Weiterführende Informationen:

- Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz (Handlungshilfe für KMU mit allgemeinen Informationen, Bestell-Nr. D014)
- DGUV Information 203-061 „Gute Praxis im Etiketten- und Schmalbahndruck“
- DGUV Information 208-033 „Belastungen für Rücken und Gelenke – was geht mich das an?“

Erhältlich unter www.bgetem.de
Webcode: 11205644 (Medienportal)
oder medien.bgetem.de

3 Gefährdungsbeurteilung Etikettendruck, Checkliste

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Druck						
Verletzungs- gefahr, insbe- sondere der Hände	1. An allen Druckmaschinen sind die Verkleidungen und alle Schutz- einrichtungen angebracht und funktionsfähig; im Zweifelsfall anhand der Bedienungsanleitung überprüfen. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt.					
Verletzungs- gefahr, insbe- sondere der Hände	2. Einzugsstellen zwischen Materialrolle und Anpresswalze, Trag- und Stützwalze, sind gesichert. Bei achsloser Rollenauf- oder -abwickleinrichtung lassen sich die Spannkonen nur im Tipp- betrieb einfahren.					
Verletzungs- gefahr, insbe- sondere der Hände	3. Das Einziehen der Materialbahn (Papier, Folie) ist sicher möglich. Schneidmesser für den Rollenwechsel sind in der Ruheposition gesichert bzw. abgedeckt.					
Gesundheits- gefahren	4. An Corona-Einheiten und konventionellen UV-Trocknern wird das entstehende Ozon wirksam abgesaugt.					
Gesundheits- gefahren	5. Eine wirkungsvolle Abschirmung der Strahlung an UV-Trocknern ist in allen Betriebssituationen sichergestellt.					
Gesundheits- gefahr	6. Der Wechsel von UV-Strahlern erfolgt nur im ausgeschalteten und abgekühlten Zustand durch unterwiesenes Personal. Für einen möglichen Lampenbruch (Quecksilber) steht ein Abfallset zur Verfügung.					
Verletzungs- gefahr	7. Reinigungsarbeiten an Walzen und sonstigen Maschinenteilen erfolgen nur bei Stillstand der Maschine oder im Tippbetrieb.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBERPRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGSBEDARF, MÄNGEL	MÄNGELBESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGSBEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Verbrennungsgefahr	8. Für das Rüsten und Reinigen von Heißprägeformen stehen thermisch beständige Schutzhandschuhe zur Verfügung.					
Verletzungsgefahr	9. Für das Arbeiten mit scharfen Bauteilen (z. B. Rakel, Stanzformen und Schneidmesser) stehen schnittfeste Schutzhandschuhe zur Verfügung.					
Verletzungsgefahr	10. Alle Gefahrstellen im Bereich der Stanz- und Perforierwerkzeuge sind mit Schutzeinrichtungen gesichert.					
Gesundheitsgefahr	11. Bei der Verarbeitung von Kunststofffolien sind ausreichende Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung und Funkenüberschlag getroffen (z. B. Entladestäbe).					
Verletzungsgefahr durch Sturz, Ausrutschen, Stolpern	12. Verunreinigungen des Fußbodens z. B. durch Druckfarbe, Reinigungsmittel oder Schmieröle werden sofort beseitigt. Für Sauberkeit an der Maschine wird Sorge getragen.					
Gehörschäden	13. Die Höhe der Lärmexposition ist bekannt. Bei einem Tageslärme xpositionspegel > 80 dB(A) wird Gehörschutz zur Verfügung gestellt, eine arbeitsmed. Vorsorge angeboten, die Mitarbeiter werden unterwiesen. Ab 85 dB(A) wird Gehörschutz getragen und eine arbeitsmed. Vorsorge verpflichtend durchgeführt; Lärmbereiche werden gekennzeichnet.					
Belastungen des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere Wirbelsäule	14. Für den Transport, den Ein- und Ausbau von Werkzeugen, Zylindern, Druckwerken, Materialrollenwickelwellen usw. ist es erforderlich, ab einem Einzellastgewicht von 40 kg (Frauen 25 kg), Hebe- bzw. Transporthilfen zur Verfügung zu stellen. Auch für das Aufrichten der Materialrollen stehen Hebehilfen zur Verfügung.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN																								
Zu hohe Belastungen des Muskel-/ Skelettsystems	<p>15. Häufiges, regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten ist zu vermeiden. Wenn die Einzellastgewichte größer sind als in der folgenden Tabelle angegeben, sind weitere Maßnahmen (z. B. Hebehilfen) erforderlich.</p> <table border="1" data-bbox="405 480 913 794"> <thead> <tr> <th data-bbox="412 485 577 544" rowspan="2">Art der Last-handhabung</th> <th colspan="2" data-bbox="591 485 741 512">Frauen</th> <th colspan="2" data-bbox="754 485 904 512">Männer</th> </tr> <tr> <th data-bbox="591 533 651 624">5–10 kg</th> <th data-bbox="687 533 748 624">10–15 kg</th> <th data-bbox="754 533 815 624">10–15 kg</th> <th data-bbox="851 533 911 624">15–20 kg</th> </tr> <tr> <td colspan="5" data-bbox="591 644 846 671">Häufigkeit pro Arbeitstag</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="412 683 577 710">Heben</td> <td data-bbox="591 683 651 710">100</td> <td data-bbox="687 683 748 710">50</td> <td data-bbox="754 683 815 710">100</td> <td data-bbox="851 683 911 710">50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="412 735 577 794">Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)</td> <td data-bbox="591 735 651 762">60</td> <td data-bbox="687 735 748 762">30</td> <td data-bbox="754 735 815 762">60</td> <td data-bbox="851 735 911 762">30</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Last-handhabung	Frauen		Männer		5–10 kg	10–15 kg	10–15 kg	15–20 kg	Häufigkeit pro Arbeitstag					Heben	100	50	100	50	Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)	60	30	60	30					
Art der Last-handhabung	Frauen		Männer																											
	5–10 kg	10–15 kg	10–15 kg	15–20 kg																										
Häufigkeit pro Arbeitstag																														
Heben	100	50	100	50																										
Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)	60	30	60	30																										

(Teile) Reinigung

Gesundheits-gefahren	16. Die Reinigung von Teilen und Druckformen erfolgt vorzugsweise in Waschanlagen.					
Gesundheits-gefahren	17. Waschmaschinen sind geschlossene Anlagen und verfügen über eine Absaugung mit Nachlauf vor dem Öffnen.					
Gesundheits-gefahren	18. Waschmaschinen für die Reinigung von Druckklischees arbeiten mit hochsiedenden Reinigungsmitteln.					
Gesundheits-gefahren	19. Die manuelle Teilereinigung außerhalb der Maschine wird nur in abgesaugten und gut belüfteten Bereichen durchgeführt.					
Gesundheits-gefahren	20. Reinigungsräume verfügen über eine ausreichende technische Be- und Entlüftung.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Arbeiten mit Druckfarben, Lösemitteln und andere Beschichtungsstoffen						
Gesundheits- gefahren	21. Alle eingesetzten Druckfarben und Reinigungsmittel entsprechen den Kriterien der Ausschlussliste des Europäischen Druckfarbenverbandes (EuPIA). http://www.eupia.org/uploads/tx_edm/26_1611_Ausschlusspolitik_fuer_Druckfarben_und_zugehoerige_Produkte.pdf Auf den Einsatz von Stoffen mit der Kennzeichnung H300, H301, H310, H311, H330, H331, H340, H350, H360, H370 oder H372 wird verzichtet. Diese Angaben sind den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen. In Zweifelsfällen muss dies von den Herstellern bzw. Lieferanten schriftlich bestätigt werden.					
Gesundheits- gefahren	22. Kleber, Funktionsbeschichtungen und andere Arbeitsstoffe, welche nicht den Kriterien der Ausschlussliste des Europäischen Druckfarbenverbandes (EuPIA-Liste) entsprechen, erfordern eine weitergehende Gefährdungsbeurteilung.					
Gesundheits- gefahren	23. Alle Reinigungsmittel entsprechen den Anforderungen der „Guten Praxis“ (DGUV Information 203-061). Es werden nur Produkte mit einem Flammpunkt > 60 °C (Siebdruck > 40 °C) und ohne hohes Gefährdungspotential für die Gesundheit und die Umwelt verwendet. Geeignete Reinigungsmittel sind zu finden unter http://emissionsarme-produkte.bgetem.de/datenbank-chemie-dp/wasch-und-reinigungsmittel-fuer-den-etikettendruck					
Gesundheits- gefahren	24. Tätigkeiten mit leichtflüchtigen Reinigern sind auf das unbedingt Notwendige (Kleinstmengen) begrenzt und werden nur in speziellen Fällen durchgeführt.					
Gesundheits- gefahren	25. Die Lüftung der Arbeitsräume entspricht der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.6, Es wird insbesondere auch in Bezug auf Absaugungen ausreichend Frischluft zugeführt.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Gesundheits- gefahren	26. Für Tätigkeiten mit UV-Farben und Lacken sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen für den Umgang mit hautsensibilisierenden Arbeitsstoffen umgesetzt. Dies betrifft insbesondere: – Chemikalienschutzhandschuhe und Hautschutzplan – Sauberkeit und Hygiene – Trennung von Arbeitskleidung und Straßenkleidung					
Gesundheits- gefahren	27. Verschüttete Gefahrstoffe werden sofort aufgenommen. Entsprechend gekennzeichnete Sammelbehälter stehen bereit.					
Gesundheits- gefahren	28. Behälter für Druckfarbe, Reinigungsmittel oder gebrauchte Putztücher werden geschlossen gehalten.					
Gesundheits- gefahren	29. Es besteht ein Ess-, Trink- und Rauchverbot im gesamten Arbeitsbereich.					
Gesundheits- gefahren	30. Für das Arbeiten mit Druckfarben und Lösemitteln stehen geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung und werden bei allen entsprechenden Arbeiten benutzt (weitere Informationen unter www.basis.bgetem.de).					
Gesundheits- gefahren	31. Es ist ein Hautschutzplan mit Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege vorhanden (weitere Informationen unter www.basis.bgetem.de).					
Gesundheits- gefahren	32. Bei Arbeiten mit Spritzgefahr, beispielsweise beim Mischen, Umfüllen oder Reinigen, werden Schutzbrillen benutzt.					
Gesundheits- gefahren	33. Mit Farben und Lösemitteln durchtränkte Kleidung wird umgehend gewechselt.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Brand- und Explosionsschutz						
Brandgefahr	34. Es liegt ein Brandschutzkonzept mit konzeptioneller Abstimmung baulicher, technischer und organisatorischer Maßnahmen vor.					
Brandgefahr	35. Neben ggf. vorhandener automatischer Löschtechnik stehen ausreichend Feuerlöscher an geeigneten Stellen bereit. Die Feuerlöscheinrichtungen sind für die Anwendung geeignet und werden regelmäßig überprüft. Die Mitarbeiter werden in der Handhabung der Feuerlöschtechnik regelmäßig unterwiesen.					
Brandgefahr	36. Gebrauchte lösemittelhaltige Putztücher werden in dichtschießenden Behälter aus nicht brennbarem Material gesammelt. Die Behälter werden mindestens arbeitstäglich entleert.					
Brandgefahr	37. Die Menge brennbarer Flüssigkeiten am Arbeitsplatz ist auf den Schichtbedarf begrenzt.					
Explosions- gefahr	38. An Druckmaschinen, Waschanlagen und in anderen Bereichen, in denen entzündbare Lösemittel verwendet oder umgefüllt werden, wurde geprüft, ob von einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre auszugehen ist. Erforderlichenfalls wurde eine Zoneneinteilung vorgenommen und einExplosionsschutzdokument erstellt.					
Explosions- gefahr	39. Reinigungsarbeiten mit brennbaren Lösemitteln (manuell und automatische Waschanlagen) erfolgen nur nach ausreichender Abkühlung der in der Nähe befindlichen Trockner oder sonstigen heißen Oberflächen.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Explosions- gefahr	40. Teilwaschanlagen und -waschmaschinen mit brennbarem Lösemittel sind explosionsgeschützt nach ATEX-Richtlinie ausgeführt, wenn <ul style="list-style-type: none"> – der Flammpunkt des Lösemittels nicht ausreichend (mind. 15 °C) über der Verarbeitungstemperatur liegt oder – aufgrund von Sprühvorgängen oder rotierenden Bürsten von einer Aerosolbildung auszugehen ist. 					
Brand-/ Explosions- gefahr	41. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Für Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen ist eine Prüfung alle drei Jahre und für Lüftungssysteme in explosionsgefährdeten Bereichen eine jährliche Prüfung festgelegt (Weiteres siehe BetrSichV).					
Explosions- gefahr	42. Das Lager für brennbare Flüssigkeiten entspricht den Anforderungen der TRGS 509/510. Erforderlich sind u. a. eine Brandschutztür, explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel (Schalter, Beleuchtung) und eine ausreichende Belüftung.					
Explosions- gefahr	43. Ladestationen für Gabelstaplerbatterien sind ausreichend belüftet. Im Bereich der Ladestation wird durch Aushang auf die dort vorhandene Explosionsgefahr hingewiesen. Sicherheitsabstände zu brennbarem Material werden eingehalten. http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-5017.pdf					
Druckvorstufe						
Gesundheits- gefahren	44. Für den direkten Umgang mit Gefahrstoffen (Austausch von Kanistern, Umfüllen, Reinigung der Entwicklungsmaschine) stehen geeignete Schutzhandschuhe und eine geeignete Schutzbrille zur Verfügung.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Gesundheits- gefahren	45. Die Reinigung der Entwicklungsmaschinen erfolgt bevorzugt mit Wasser und Bürste; auf den Einsatz ätzender Chemikalien wird verzichtet.					
Gefährdung der Augen und der Haut	46. Die UV-Strahlung/Laserstrahlung an Belichtungsgeräten ist wirkungsvoll abgeschirmt.					
Gesundheits- gefahren	47. Klischeeauswaschgeräte, die mit Lösemitteln arbeiten, sind im Bereich der Auslage mit einer Absaugung ausgestattet.					
Gesundheits- gefahren	48. Der Trockenschrank für die Klischees ist an eine Absaugung angeschlossen.					
Gesundheits- gefahren	49. In der Druckvorstufe ist ein ausreichender Luftwechsel der Raumluft sichergestellt.					
Gesundheits- gefahren	50. Siebklebestationen werden gezielt abgesaugt. Die Mitarbeiter tragen eine Schutzbrille und geeignete Chemikalienschutzhandschuhe.					

Konfektionierung

Verletzungs- gefahr, insbe- sondere für die Hände	51. An allen Konfektioniermaschinen sind die Verkleidungen und alle Schutzeinrichtungen angebracht und funktionsfähig; im Zweifelsfall wird dies anhand der Bedienungsanleitung überprüft. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt.					
Verletzungs- gefahr, insbe- sondere für die Hände	52. Das Einziehen der Materialbahn (Papier, Folie) ist sicher möglich. Schneidmesser für den Rollenwechsel sind in der Ruheposition gesichert bzw. abgedeckt.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBERPRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGSBEDARF, MÄNGEL	MÄNGELBESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGSBEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN																									
Gesundheitsgefahr	53. Bei der Verarbeitung von Kunststofffolien sind ausreichende Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung und Funkenüberschlag getroffen (z. B. Entladestäbe).																														
Verletzungsgefahr, insbesondere für die Hände	54. Hülsenschneider verfügen über einen ausreichenden Messerschutz und werden bestimmungsgemäß verwendet.																														
Verletzungsgefahr	55. An Stretchmaschinen beträgt der Sicherheitsabstand zwischen Drehteller, Packgut, Maschinenteilen und der Umgebung mindestens 500 mm.																														
Gehörschäden	56. Die Höhe der Lärmexposition ist bekannt. Bei einem Tageslärmspiegel > 80 dB(A) wird Gehörschutz zur Verfügung gestellt, eine arbeitsmed. Vorsorge angeboten, die Mitarbeiter werden unterwiesen. Ab 85 dB(A) wird Gehörschutz getragen und eine arbeitsmed. Vorsorge verpflichtend durchgeführt; Lärmbereiche werden gekennzeichnet.																														
Belastung der Wirbelsäule	57. An allen Arbeitsplätzen, an denen abgestapelt oder angelegt wird, wurde überprüft, ob eine Hebehilfe einsetzbar ist. Häufiges, regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten ist zu vermeiden. Wenn die Einzellastgewichte größer sind als in der folgenden Tabelle angegeben, sind weitere Maßnahmen (z. B. Hebehilfen) erforderlich.																														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="398 1074 577 1137">Art der Lasthandhabung</th> <th colspan="2" data-bbox="584 1074 741 1112">Frauen</th> <th colspan="2" data-bbox="748 1074 904 1112">Männer</th> </tr> <tr> <td></td> <th data-bbox="584 1117 689 1228">5-10 kg</th> <th data-bbox="689 1117 741 1228">10-15 kg</th> <th data-bbox="748 1117 853 1228">10-15 kg</th> <th data-bbox="853 1117 904 1228">15-20 kg</th> </tr> <tr> <td></td> <th colspan="4" data-bbox="584 1233 904 1272">Häufigkeit pro Arbeitstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="398 1272 577 1310">Heben</td> <td data-bbox="584 1272 689 1310">100</td> <td data-bbox="689 1272 741 1310">50</td> <td data-bbox="748 1272 853 1310">100</td> <td data-bbox="853 1272 904 1310">50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 1315 577 1393">Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)</td> <td data-bbox="584 1315 689 1393">60</td> <td data-bbox="689 1315 741 1393">30</td> <td data-bbox="748 1315 853 1393">60</td> <td data-bbox="853 1315 904 1393">30</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Lasthandhabung	Frauen		Männer			5-10 kg	10-15 kg	10-15 kg	15-20 kg		Häufigkeit pro Arbeitstag				Heben	100	50	100	50	Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)	60	30	60	30					
Art der Lasthandhabung	Frauen		Männer																												
	5-10 kg	10-15 kg	10-15 kg	15-20 kg																											
	Häufigkeit pro Arbeitstag																														
Heben	100	50	100	50																											
Halten, Tragen (ab 5 s Dauer)	60	30	60	30																											

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Lager, Transportarbeiten						
Verletzungs- gefahr, z. B. durch Trans- portfahrzeuge	58. Transportwege sind ausreichend breit, gekennzeichnet und werden freigehalten.					
Ausrutschen, Stolpern	59. Verkehrs- und Transportwege sowie Fußböden sind frei von Stolperstellen und Verunreinigungen.					
Unfallgefahr an unübersicht- lichen Stellen	60. Kreuzungen, Einmündungen und Ausfahrten an Transport- wegen sind gut einsehbar, ggf. sind Hilfsmittel wie Spiegel oder Durchsichtfenster vorhanden.					
Verletzungs- gefahr durch herabfallende Teile	61. Regale sind stand- und kippsicher aufgestellt und in ihren Eckenbereichen mit einem fest mit dem Fußboden verankerten Anfahrerschutz ausgestattet. Aushebesicherungen sind vorhan- den und die Regale sind mit Fach- und Feldlast gekennzeichnet. Es erfolgt eine regelmäßige Prüfung.					
Verletzungs- gefahr durch herabfallende Teile	62. In Doppelregalen sind Durchschiebesicherungen vorhanden.					
Unfallgefahr	63. Alle Gabelstapler werden jährlich durch einen Sachkundigen geprüft. Ein Prüfbuch wird geführt.					
Unfallgefahr	64. Gabelstapler werden nur von mind. 18 Jahre alten Personen nach Ausbildung und schriftlicher Beauftragung gefahren.					
Verletzungs- gefahr/Herab- stürzen	65. Laderampen und Ladebrücken sind so gestaltet, dass keine Quetsch- und Scherstellen entstehen. Ladebleche werden gegen Verrutschen gesichert					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Herabstürzende Teile	66. Leere Paletten werden standsicher gestapelt. Die maximale Stapelhöhe wird beachtet. Es stehen ausreichend Stellplätze zur Verfügung.					
Stolpern, Verletzungen durch umfallende Teile	67. Für die Zwischenlagerung von leeren Paletten stehen ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Paletten werden nur waagrecht in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt.					
Herabstürzende Teile, weggrollende Teile	68. Freie Paletten- und Rollenstapel sowie Einzelrollen werden standsicher aufgestellt.					

Organisatorische Maßnahmen

Verletzungsgefahr	69. Alle Mitarbeiter tragen konsequent Sicherheitsschuhe.					
Gefahren durch elektrischen Strom	70. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel werden vor Inbetriebnahmen, nach Reparaturen und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft. Reparaturen an elektrischen Anlagen führen nur Elektrofachkräfte durch.					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	71. Alle verwendeten chemischen Produkte (Gefahrstoffe) sind im Gefahrstoffkataster erfasst und es liegen die Sicherheitsdatenblätter vor. Die Beschäftigten kennen die von den Stoffen ausgehenden Gefahren aus den am Arbeitsplatz verfügbaren Betriebsanweisungen und sind über den sicheren Umgang unterwiesen.					
Unfall- und Gesundheitsgefahren	72. Alle Mitarbeiter werden vor Aufnahme einer Tätigkeit, in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr) und bei besonderen Vorkommnissen (Unfälle) unterwiesen.					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Unfall- und Gesundheits-gefahren	73. Die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften ist Bestandteil externer Auftragsvergabe. Dem Vertragstext kann z. B. beigefügt werden: „Der folgende Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.“					
Unfall- und Gesundheits-gefahren	74. Für Maschinen ab Baujahr 1995 liegt eine Konformitätserklärung (Herstellererklärung) vor, dass die Maschine den gültigen Vorschriften entspricht.					
Unfall- und Gesundheits-gefahren	75. Arbeitsmittel werden nach Reparaturen, Instandsetzungsarbeiten und Veränderungen auf sicheren Zustand überprüft. Für Arbeitsmittel, die schädigenden Einflüssen (z. B. Verschleiß) unterliegen, sind Prüffristen festgelegt.					